

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS BARNIM (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – AGS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) (GVBl.I/16, [Nr. 5]), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 6. März 2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim vom 05.12.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 20/2012 vom 12.12.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Anlage 2

Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden.

Gebührenliste zur Annahme von Holz, Dachpappe, Kunststoffe und Schrott auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde

- (1) In der Anlage 2 - Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden, Gebührenliste zur Annahme von Holz, Dachpappe, Kunststoffe und Schrott auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde – ist unter der laufenden Nummer 3 nach der Bezeichnung

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe mit weniger als 5 % Störstoffen und ohne Begrenzung der Abmessung)

der Passus <unter Vorlage einer Deklarationsanalyse mit dem Nachweis der Faserfreiheit von karzinogenen Stoffen (Asbest)> aufzunehmen.

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 272-22/19 vom 06.03.2019

- (2) In der Anlage 2 - Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden, Gebührenliste zur Annahme von Holz, Dachpappe, Kunststoffe und Schrott auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde – ist unter der laufenden Nummer 4 nach der Bezeichnung

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe mit 5 – 20 % Störstoffen und ohne Begrenzung der Abmessung)

der Passus <unter Vorlage einer Deklarationsanalyse mit dem Nachweis der Faserfreiheit von karzinogenen Stoffen (Asbest)> aufzunehmen.

- (3) Als neue laufende Nummer 5 wird eingefügt

LFD. NR.	AVVSCHLÜSSEL-NR.	BEZEICHNUNG	MENGE	GEBÜHR (EURO)
5	170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (teerhaltige Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern)	1 Mg	700,00

- (4) Aus der laufenden Nummer 5 wird die laufende Nummer 6.

- (5) Aus der laufenden Nummer 6 wird die laufende Nummer 7.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 12. März 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth